

Städt. Baudirektion I
BERN
29. NOV. 1960
Nr. 1270/II/1.2

372 *Planungs*
25 XI 60 9480 -20.50

Regierungsstatthalteramt Bern

KANTON



BERN

Auszug
aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 11. November 1960

6686. Baulinienabänderung. — Die vom Gemeinderat der Stadt Bern am 12. Oktober 1960 beschlossene Baulinienabänderung Diesbachstrasse wird gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über die Bauvorschriften vom 26. Januar 1958 im Sinne einer geringfügigen Aenderung unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.

Der Regierungsstatthalter von Bern wird mit der Eröffnung dieses Beschlusses unter gleichzeitiger Zustellung eines Plandoppels an den Gemeinderat der Stadt Bern beauftragt. Von der Gemeinde Bern sind die Genehmigungskosten von Fr. 20.50 nebst Eröffnungskosten zu beziehen und mit den entsprechenden Markenwerten zu verrechnen. Je ein Doppel Beschluss und Baulinienabänderung sind für das Amtsarchiv bestimmt.

An die Baudirektion.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatschreiber i. V.:



J. Franjean